

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 45 (1953)
Heft: 11

Artikel: Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes : vom 25. September 1953
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353611>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesbeschluß über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes

(Vom 25. September 1953)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 1953

beschließt:

Art. 1

Die Artikel 30, 41^{bis}, 41^{ter} und 42 der Bundesverfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 30. ¹ Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

² Vom Reinertrag des Zolles auf Treibstoffen für Motoren fällt jedoch die Hälfte an die Kantone zur Verwendung

a) für den Unterhalt internationaler Alpenstraßen, wobei entfallen auf

Uri	240 000 Franken
Graubünden	600 000 Franken
Tessin	600 000 Franken
Wallis	150 000 Franken;

b) für die allgemeinen Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Straßen;

c) für die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Hauptstraßen, die zu einem vom Bundesrat festzulegenden Netz gehören und deren Ausführung bestimmten technischen Anforderungen genügt;

d) für die Straßenbaukosten der Kantone mit geringer Finanzkraft.

³ Die Bundesgesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Artikel 42. Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

a) der Ertrag des Bundesvermögens und der Bundesbetriebe;

b) der Ertrag der Gebühren;

c) der Reinertrag des Militärflichtersatzes (Art. 18);

d) der Ertrag der Zölle (Art. 30);

e) die Hälfte des Reinertrages der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32^{bis});

f) der Ertrag der Bundessteuern (Art. 42^{bis});

g) die Geldbeiträge der Kantone.

Artikel 42^{bis}. Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a) Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschließlich Coupons, Quittungen für Versicherungsprämien, Urkunden über die Beförderung von Sachen und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs. Ein Fünftel des Reinertrages dieser Abgaben fällt an die Kantone und wird im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt;
- b) an der Quelle zu erhebende Steuern auf Kapitalerträgen, Versicherungsleistungen und Lotteriegewinnen, die den im Inland wohnhaften Einkommensempfängern auf die Kantons- und Gemeindesteuern anzurechnen oder zurückzuerstatten sind. Der Bund vergütet den Kantonen den Betrag der von ihnen angerechneten oder zurückerstatteten Bundessteuern;
- c) Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- d) Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmaßnahmen des Auslandes;

² Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1, lit. a bis c, angeführten Bundessteuer bezeichnet oder steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichgeartete kantonale und Gemeindesteuern entzogen.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Die Vorschriften über Steuern nach Absatz 1, lit. d, können von der Bundesversammlung oder in ihrem Auftrag vom Bundesrat aufgestellt werden.

Artikel 42^{ter}. ¹ Der Bund trifft unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage die erforderlichen Maßnahmen, um auf die Dauer den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben zu erzielen. Er sorgt namentlich für die Tilgung allfälliger Fehlbeträge der Jahresrechnungen. Rechnungsüberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden.

² Beschlüsse, die einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Franken zur Folge haben, bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn über sie die Volksabstimmung nicht verlangt werden kann. Ein Bundesgesetz wird über die Anwendung dieser Vorschrift die nähern Bestimmungen aufstellen.

³ Beschlüsse über Bundesbeiträge, die regelmäßig wiederkehren, sind auf höchstens zehn Jahre zu befristen, falls diese Beiträge nicht durch Bundesgesetz festgesetzt werden.

Artikel 42^{quater}. ¹ Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Dabei ist der Lage der Bergkantone besonders Rechnung zu tragen.

² Insbesondere ist bei der Bemessung von Beiträgen des Bundes an die Kantone sowie von Beiträgen der Kantone an den Bund, sofern die Verfassung nichts anderes vorschreibt, auf die Finanzkraft der Kantone angemessen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen der Kantone abhängig gemacht werden.

Artikel 42^{quinquies}. ¹ In den Jahren 1955 bis 1966 kann der Bund außer den ihm nach Artikel 42^{bis} der Bundesverfassung zustehenden die folgenden Steuern erheben:

- a) Steuern von Warenumsätzen sowie von den mit diesen Umsätzen verbundenen Leistungen. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner Umsatzsteuer unterstellt werden.
- b) eine Wehrsteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, vom reinen Einkommen der übrigen Personen sowie von dem 5 Prozent übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte auf Warenbezügen.

² Für die Gestaltung der Warenumsatzsteuer (Abs. 1, lit. a) gelten folgende Richtlinien:

- a) die Umsätze der notwendigen Lebensmittel sind von der Besteuerung auszunehmen;
- b) die Umsätze der unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Gebrauchs, der notwendigen Hilfsstoffe der landwirtschaftlichen Urproduktion und der Getränke aus Erzeugnissen des einheimischen Wein- und Obstbaus (ausgenommen Schaumweine, Dessertweine, Wermut) sind bei Detaillieferungen mit höchstens 4 Prozent, bei Engroslieferungen mit höchstens 6 Prozent, diejenigen des Biers bei Engroslieferungen mit höchstens 14 Prozent zu belasten;
- c) die Wareneinfuhr ist einer der Belastung des Warenumsatzes im Inland entsprechenden Steuer zu unterwerfen.

³ Für die Gestaltung der Wehrsteuer (Abs. 1, lit. b) gelten folgende Richtlinien:

- a) Die Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften darf bei proportionaler Bemessung 7 Prozent, bei progressiver Bemessung nach dem Verhältnis des Reinertrages zu Kapital und Reserven 12 Prozent nicht übersteigen. Die Steuer auf Kapital und Reserven beträgt 1 Promille;
- b) die Steuer der übrigen Personen ist nach einem progressiven Tarif zu bemessen und soll für die Einkommen der obersten Tarifklasse 15 Prozent nicht übersteigen. Vom Reineinkommen soll der Steuerpflichtige mindestens 2000 Franken sowie einen

Betrag von mindestens 500 Franken für jedes Kind unter 20 Jahren, für das er sorgt, in Abzug bringen können. Die Steuerpflicht beginnt bei einem reinen Einkommen, das nach Vornahme der erwähnten Abzüge 3000 Franken, bei ledigen Personen 2000 Franken erreicht, somit frühestens bei 5000 oder 4000 Franken Reineinkommen;

- c) die Steuererhebung ist unter Abtretung eines Fünftels des Rohertrages den Kantonen zu übertragen. Der Bund stellt von seinem Anteil am Ertrag der Wehrsteuer einen Betrag von 2 Prozent zurück zur Verstärkung des Finanzausgleichs nach Artikel 42^{quater}. Die Bundesgesetzgebung regelt die Verwendung dieser Rückstellung.

⁴ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 2

Dem Artikel 46 der Bundesverfassung wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

Artikel 46, Absatz 3. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften gegen ungerechtfertigte Vergünstigungen zu erlassen, die einzelnen Steuerpflichtigen eingeräumt werden.

Art. 3

Die Beteiligung der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes erlischt am 31. Dezember 1954.

Art. 4

¹ Die in den Artikeln 1 und 2 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954 bezeichneten Bestimmungen mit den Aenderungen gemäß Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1950 über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954 gelten bis zum Inkrafttreten der an ihre Stelle tretenden Ausführungsgesetze zu den neuen Verfassungsvorschriften, längstens aber bis zum 31. Dezember 1958.

² Die Bundesversammlung kann die in den Artikeln 1 und 2 der Finanzordnung 1951 bis 1954 bezeichneten Bestimmungen insoweit abändern, als damit keine Ertragsvermehrung angestrebt wird. Es dürfen keine Erhöhungen von Tarifansätzen vorgenommen werden, die zu einer Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger führen würden.

Art. 5

¹ Dieser Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.